



5.6.2.0. Reglement Ferienbetreuung

Erlass durch die Schulpflege Pfäffikon ZH am 15. Juni 2026

Inkraftsetzung: 1. Januar 2027

Stand: 4. Juni 2026

Version: V1

Inhalt

5.6.2.0. Reglement Ferienbetreuung	1
1. Grundsätze	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Angebot	3
2. Betreuungszeiten und Tarife	3
2.1 Betreuungszeiten	3
2.2 Betreuungsstandort	3
2.3 Tarife	3
3. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	4
3.1 Berechnung	4
3.2 Rechnungsstellung	4
4. An- und Abmeldung	4
4.1 Anmeldung	4
4.2 Abmeldung	4
4.3 Änderung	4
5. Betrieb	4
5.1 Weg zur Ferienbetreuung	4
5.2 Nichterscheinen eines Kindes	5
5.3 Abholen	5
5.4 Kranke Kinder	5
5.5 Allergien, Unverträglichkeiten und spezielle Essgewohnheiten	5
5.6 Medikamente	5
5.7 Kleidung	5
5.8 Tagesgestaltung	5
6. Zusammenarbeit	6
6.1 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten	6
6.2 Rechte der Erziehungsberechtigten	6
6.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten	6
7. Versicherung und Haftung	6
7.1 Versicherung	6
7.2 Haftung	6
8. Ausschluss	6
9. Schlussbestimmungen	6
9.1 Inkraftsetzung	6
9.2 Unterschriften	7

1. Grundsätze

1.1 Allgemeines

Die Schule Pfäffikon bietet an fünf Wochen im Jahr Ferienbetreuung an, je eine Woche in den Sportferien, Frühlingsferien, Herbstferien und zwei Wochen in den Sommerferien. Die Schulpflege passt das Angebot bei Bedarf an die Nachfrage an. Die genauen Daten werden im November für das neue Kalenderjahr bekanntgegeben.

In der Ferienbetreuung werden Schulkinder, welche die Schule in Pfäffikon (Kindergarten bis zur Sekundarstufe) besuchen, betreut. Das Angebot der Ferienbetreuung kann auch nur für einzelne Tage genutzt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Schule Pfäffikon. Es müssen keine Vorgaben des Kantons gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung erfüllt werden. Ausnahme bilden die Bestimmungen zu Gruppengrössen, Betreuungsschlüssel und Betreuungspersonal. Die Ferienbetreuung untersteht dem Ressort Schulergänzende Angebote / Eltern / Kind und Jugend und handelt nach der Geschäftsordnung der Schule Pfäffikon.

1.3 Angebot

Die Kinder in der Ferienbetreuung werden von qualifizierten Fachpersonen betreut. Mittags wird ein ausgewogenes und warmes Mittagessen angeboten. Vormittags erhalten die Kinder einen Znüni sowie nachmittags einen Zvieri und es werden ganztags Getränke angeboten. Bei Bedarf bringen die Kinder ein Frühstück von zu Hause mit.

Die Durchführung eines Angebots ist von einer Mindestanzahl von Teilnehmenden abhängig. Diese liegt in der Regel bei acht Kindern. Ab 12 respektive 23 angemeldeten Kindern wird eine Warteliste geführt, bis der Kostendeckungsgrad in Verbindung mit dem Betreuungsschlüssel erreicht ist.

2. Betreuungszeiten und Tarife

2.1 Betreuungszeiten

Während den ausgewählten Wochen in den Ferien findet die Betreuung von Montag bis Freitag, ausser Feiertagen, wie folgt statt:

Modul	Betreuungszeit	Eintreffzeiten	Abholzeiten
Betreuungstag	07.15 bis 18.00 Uhr	07.15 bis 09.00 Uhr	17.00 bis 18.00 Uhr

2.2 Betreuungsstandort

Die Ferienbetreuung findet an einem Standort der Tagesstrukturen (Mettlen, Steinacker, Obermatt) statt. Dieser wird aufgrund von Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten kurzfristig festgelegt und bekannt gegeben.

2.3 Tarife

Die Tarife für die Ferienbetreuung orientieren sich an den entstandenen Personal- und Betriebskosten (inklusive interner Verrechnung der Reinigungskosten von Seiten Liegenschaftenverwaltung) sowie den Einnahmen durch Elternbeiträge der Kostenstelle 6611 des vorangegangenen Rechnungsjahres. Die Ferienbetreuung muss einen Kostendeckungsgrad von:

- 85% (Variante 1) / Dabei ist eine Abweichung von +/- 10% zulässig

erreichen. Die Tarife werden jährlich aufgrund der Zielerreichung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Über das Angebot und die Tarife der Ferienbetreuung informiert die separate Tarifübersicht.

3. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

3.1 Berechnung

Das Betreuungsangebot der Ferienbetreuung ist kostenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommens- und vermögensabhängig gestaffelt und die Gesamteinnahmen müssen zu 85% kostendeckend gegenüber den Gesamtausgaben der Ferienbetreuung (Kostenstelle 6611) sein. Die Schulpflege setzt dementsprechend jährlich in der Tarifübersicht die Beiträge fest.

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden Gesamteinkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden Gesamtvermögens gemäss letzter definitiver eingeschätzter Steuererklärung. Im Konkubinat lebende Paare mit gemeinsamen Kindern werden gleichbehandelt wie verheiratete Paare. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden addiert. Bei getrennt lebenden Eltern sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse desjenigen Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind wohnt.

Eine Anpassung der Bemessungsgrundlage wird jährlich, nach erfolgter Anmeldung für das neue Kalenderjahr, vorgenommen. Aus Veränderungen in der definitiven Steuerfestsetzung erfolgen weder Rückforderungen noch Rückvergütungen für die vergangenen Jahre.

3.2 Rechnungsstellung

Die Betreuungskosten der Ferienbetreuung werden den Erziehungsberechtigten im Voraus auf Grundlage der angemeldeten Tage in Rechnung gestellt. Wird ein angemeldeter Tag nicht fristgerecht abgemeldet, muss dieser bezahlt werden.

4. An- und Abmeldung

4.1 Anmeldung

Kinder, welche die Schule Pfäffikon besuchen, können für die Ferienbetreuung angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens 60 Tage vor der jeweiligen Ferienbetreuung eingereicht werden.

Die Information über die Durchführung sowie die definitive Platzbestätigung werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

4.2 Abmeldung

Abmeldungen sind bis spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Ferienbetreuung ohne Kostenfolge möglich. Danach ist die Anmeldung verbindlich und es sind keine Rückerstattungen mehr möglich, auch nicht bei Krankheit oder Unfall.

4.3 Änderung

Das gleiche gilt für Änderungen des Betreuungsumfangs der Ferienbetreuung. Voraussetzung ist immer, dass an den gewünschten Tagen ein Angebot besteht und Platz vorhanden ist.

5. Betrieb

5.1 Weg zur Ferienbetreuung

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Ferienbetreuung sowie zurück liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Ferienbetreuung haftet nicht für Unfälle auf dem Weg.

5.2 Nichterscheinen eines Kindes

Erscheint ein angemeldetes Kind nicht zur vereinbarten Zeit in der Ferienbetreuung, nehmen die Mitarbeitenden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

5.3 Abholen

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist wichtig. Während der regulären Abholzeiten nimmt sich das Betreuungspersonal Zeit für einen kurzen Austausch. Ausserhalb der offiziellen Abholzeiten gilt die Präsenz den Kindern.

Durch das Abholen ausserhalb der regulären Abholzeit wird die Beschäftigung oder das Spielen der Kinder abrupt unterbrochen. Um diesen Effekt zu minimieren, bitten wir die Erziehungsberechtigten um vorzeitige Mitteilung. Beim Ankommen im Betreuungsstandort der Ferienbetreuung melden sich die Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal und warten in der Garderobe auf das Kind.

5.4 Kranke Kinder

Wegen der Ansteckungsgefahr für andere Kinder und die Mitarbeitenden dürfen kranke Kinder die Ferienbetreuung nicht besuchen und können das Angebot erst nach vollständiger Genesung wieder nutzen.

Erkrankt ein Kind vor Beginn eines Betreuungstages, ist die Ferienbetreuung bis spätestens um 09.00 Uhr zu informieren.

Falls das Kind krank in die Ferienbetreuung kommt oder während der Anwesenheit erkrankt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss zeitnah abgeholt werden.

5.5 Allergien, Unverträglichkeiten und spezielle Essgewohnheiten

Die Ferienbetreuung nimmt Rücksicht auf Lebensmittelallergien sowie Unverträglichkeiten und bietet entsprechende Mahlzeiten an. Um auf spezielle Essgewohnheiten aus religiösen, ethischen und anderen Gründen bei der Nahrungszubereitung Rücksicht nehmen zu können, muss entsprechender Vermerk auf dem Anmeldeformular festgehalten werden.

Bei stark ausgeprägten Allergien sucht die Leitung der Ferienbetreuung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten nach einer individuellen Lösung.

5.6 Medikamente

Die Abgabe von Medikamenten durch das Betreuungspersonal erfolgt nur auf schriftliche Anweisung der Erziehungsberechtigten. Die Anweisung muss Angaben zur Dosierung, zum Zeitpunkt der Verabreichung sowie zur Dauer der Anwendung enthalten.

Für Notfallmedikamente (z.B. bei Allergien) ist zusätzlich eine entsprechende Instruktion des Betreuungspersonals erforderlich.

5.7 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung.

5.8 Tagesgestaltung

Die Ferienbetreuung findet an einem Standort der Tagesstrukturen statt. Das dort zur Verfügung stehende Inventar sowie Spiel- und Bastelmaterial darf genutzt werden. Zusätzlich können Aktivitäten auf dem Schulhausareal sowie in der näheren Umgebung (Spielplätze, Wald usw.) und Ausflüge stattfinden.

6. Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die Arbeit der Ferienbetreuung orientiert sich am Leitbild und dem pädagogischen Konzept der Tagesstrukturen.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist eine Voraussetzung für das Wohlbefinden der Kinder und die optimale Betreuungsqualität.

6.2 Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben bei Fragen das Recht auf Information und Austausch über die Situation des Kindes.

Sie haben das Recht auf Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie auf die Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf die Verschwiegenheit des Betreuungspersonals.

6.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Gegenüber der Ferienbetreuung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Rechtsgrundlagen und des Reglements sowie zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal im Interesse des Kindes.

Die Erziehungsberechtigten begegnen kulturellen und sozialen Unterschieden mit Respekt und tragen zu einer kooperativen Zusammenarbeit bei.

7. Versicherung und Haftung

7.1 Versicherung

Die Versicherung der Kinder gegen Unfall und Krankheit ist Sache der Erziehungsberechtigten.

7.2 Haftung

Die Ferienbetreuung übernimmt keine Haftung für Schäden (z.B. Kleidung) oder das Abhandenkommen von privat mitgebrachten Gegenständen. Für mutwillige Sachbeschädigungen an Gebäude und Einrichtung der Ferienbetreuung, verursacht durch das Kind, haften die Erziehungsberechtigten.

8. Ausschluss

Ein Ausschluss eines Kindes aus der Ferienbetreuung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies im Interesse des Kindes erforderlich ist oder wenn das Wohl beziehungsweise die Sicherheit der anderen Kinder oder des Betreuungspersonals erheblich gefährdet ist und keine angemessenen Massnahmen Abhilfe schaffen. Der Entscheid obliegt der Leitung Ferienbetreuung.

Mit der Einleitung einer Betreibung gegen die Erziehungsberechtigten wird die Betreuung des Kindes umgehend sistiert. Kann die Zahlung nicht beglichen werden, führt dies zum Ausschluss. Eine erneute Anmeldung für die Betreuung ist erst nach Bezahlung der geschuldeten Elternbeiträge oder einer Bestätigung der künftigen Kostenübernahme durch eine Drittpartei möglich.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkraftsetzung

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 15. Juni 2026 genehmigt und per Kalenderjahr 2027 in Kraft gesetzt.

Kapitel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

9.2 Unterschriften



Nicole Keller
Schulpräsidentin



Dominique Dubs
Leiter Schulverwaltung